

Kletterfachverband Bayern des DAV e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesfachverband (im folgenden LV genannt) führt den Namen „Kletterfachverband Bayern des DAV e.V.“
2. Der LV hat seinen Sitz in München.
3. Der LV ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der LV ist eine Sektionenvereinigung gem. § 28 Nr.2 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) aus in Bayern ansässigen Sektionen des DAV. Er erkennt die Satzung und die Ordnungen des DAV als für sich verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des LV ist die Förderung des Sportkletterns in Bayern. Der LV verfolgt in diesem Bereich die Ziele des Deutschen Alpenvereins und vertritt die Belange des DAV und die der Mitgliedsvereine des LV als Fachverband für Sportklettern im Bayerischen Landessportverband (BLSV).
2. Zur Erfüllung dieses Vereinszwecks hat der LV insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung und Umsetzung eines Landessportentwicklungsplans für das Sportklettern in Bayern
 - b) Durchführung von Kletterwettkämpfen nach Maßgabe der Sport- und Wettkampfordnung des DAV.
 - c) Jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem DAV-Bundesverband gemäß der Anti-Doping-Ordnung des DAV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
 - d) Aus- und Fortbildung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung des DAV
 - e) Akquise und Bewirtschaftung öffentlicher Mittel, die der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
3. Der LV ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der gemeinnützige Zweck in diesem Sinne ist die Förderung des Sports.
2. Der LV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von ehrenamtlich tätigen Personen werden sowie sie im Vereinsinteresse notwendig waren, im Rahmen der von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagerungsordnung vergütet. Die Erstattung soll über Einzelnachweis erfolgen. Die Abrechnung von Pauschalbeträgen ist im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden ertragssteuerlichen Regelungen zulässig (z.B. steuerfreie Reisekostenvergütungen nach Lohnsteuerrecht).
5. Soweit Personen nebenberuflich im Verein mitarbeiten, ermittelt sich deren Vergütung nach besonderen vertraglichen Einzelvereinbarungen.
6. Die Mitgliedschaft im LV ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitglied die steuerrechtlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine mögliche Aberkennung der Steuerbegünstigung ihres Vereins direkt dem LV zu melden. Für einen Schaden aufgrund der Nichtmeldung muss dann der jeweilige Verein aufkommen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Sektionen des DAV oder Abteilungen der Sektionen des DAV werden, die ihren Sitz in Bayern haben und die ein Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks haben.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung der Sektion sowie eine Liste der Einzelmitglieder des Mitgliedsvereins beizufügen. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzung des LV anerkannt wird.
3. Die Mindestzahl der im LV gemeldeten Einzelmitglieder muss 1% der Gesamtmitgliederzahl der einzelnen Mitgliedsvereine betragen.
4. Die Einzelmitglieder sind gemäß §12 der Aufnahmeordnung des BLSV zu melden.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz in Bayern haben, nicht dem DAV angehören und ein Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks haben.
Nur als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ anerkannte Vereine können Mitglieder im LV werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
Dem Antrag sind mindestens die Satzung des Vereins und die der Abteilung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen.
Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzung des LV anerkannt wird.
3. Die Mitglieder von Vereinen, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, erwerben damit nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einem Mitglied des Deutschen Alpenvereins zustehen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen. Im Übrigen sind sie einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt.
5. Die Einzelmitglieder sind gemäß §12 der Aufnahmeordnung des BLSV zu melden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt aus dem LV,
 - b) Ausschluss aus dem LV,
 - c) Auflösung der Sektion, Abteilung oder des Vereins,
 - d) Austritt der Sektion aus dem DAV,
 - e) Ausschluss der Sektion aus dem DAV,
 - f) Wegfall der Anerkennung als gemeinnützig bei Vereinen im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Austritt und Ausschluss richten sich nach § 9 der Satzung des DAV. Gleiches gilt entsprechend für die Mitglieder, die nicht dem DAV angehören.

§ 7 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Die ordentlichen Mitglieder haben für jedes Vereinsmitglied, die außerordentlichen Mitglieder für jedes im Bayerischen Landessportverband in der Sparte Klettern gemeldete Vereinsmitglied die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied der Mitgliedsvereine bei der Teilnahme an Veranstaltungen des LV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den LV tätigen Person, für die der

LV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die jeweiligen Sprecher des Nordbayerischen Sektionenverbandes und des Südbayerischen Sektionentages gehören dem Vorstand qua Amt als Beisitzer an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die einer Sektion des DAV angehören. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der LV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- a) allein durch den Ersten oder Zweiten Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von € 2.500,-,
- b) gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den LV, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtliche oder besoldet Mitarbeiter mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich vom Kassenprüfer zu prüfen sind.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn ein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmverhaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LV.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
 6. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
 7. Beschlussfassung über Anträge,
 8. Beschlussfassung über Berufungen gegen die Beschlüsse des Vorstandes,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des LV.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DAV.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung vorliegen und von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung,

Auflösung des LV, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie für Anträge, die den LV mit mehr als 5.000,- € jährlich belasten.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird. Die Mitglieder des LV erhalten je einen Abdruck.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Zur Abstimmung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigen Vertreter der angeschlossenen Sektionen und Vereine berechtigt. Diese können das Stimmrecht nur durch einen Stimmführer ausüben lassen. Jedes Mitglied hat für je 50 angefangene und gemeldete Einzelmitglieder lt. Mitgliederliste gem. §§ 4 Nr. 2, 5 Nr. 2, eine Stimme. Das Stimmrecht hängt von der Erfüllung der für das vergangene Jahr entstandenen Beitragsverpflichtungen ab.
3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des LV ist nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern (§§ 4,5) aus dem Vereinsverhältnis ergeben, gilt § 29 der DAV-Satzung entsprechend.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des LV beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des LV. Dieses Vermögen darf nur auf den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz in München, übertragen werden, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 3 dieser Satzung. Das gleiche gilt, wenn der LV zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck zum Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vermögen des LV einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.6.2017 beschlossen.